

Ausfertigung (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)

9 S 2/14
11 C 100/13
Amtsgericht Solingen



Verkündet am 24.04.2014

Steinhoff
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

WV m. Akte	Frist not.		Termin not.	K
z.d.A.	EINGEGANGEN			S
Ins O.	02 Mai 2014			T
Eilt	BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediatorin			G
Rspr.	EB			E

des Herrn

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bauer und Partner,
Georgstraße 34 - 38, 49809 Lingen,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 24.04.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Istel,
die Richterin am I
und die Richterin

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Solingen,
11 C 100/13, vom 19.12.2013 wird auf seine Kosten mit der Maßgabe
zurückgewiesen, dass die TelDaFax Services GmbH und
möglicherweise als Gesamtschuldner neben dem Beklagten haften.

- 2 -

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Kläger war sog. Paketkunde der TelDaFax ENERGY GmbH (im Folgenden: Energy), von der er Strom bezog. Gegenstand des Paketes war, dass der Kläger sich verpflichtete, eine bestimmte Energiemenge als Paket abzunehmen und hierfür im Voraus zu bezahlen. Die Energy war mit der TelDaFax Services GmbH (im Folgenden: Services) u.a. mit einem Factoring-Vertrag betreffend ihre Kundenforderungen (Bl. 154ff d.A.) verbunden. Beide waren, neben anderen, Tochtergesellschaften der TelDaFax Holding AG (im folgenden: AG). Die Services forderte den Kläger zur Zahlung der mit der Energy bzw. der TelDaFax Marketing vereinbarte Entgelte auf. Die Belieferung des Klägers mit elektrischem Strom durch die Energy endete am 18.05.2011. Am 14.6.2011 wurden hinsichtlich der vorgenannten Unternehmen – in der Folge positiv beschiedene - Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt (Bl. 527ff: Antrag der Services).

Der Beklagte war seit dem 28.4.2008 Geschäftsführer der Services und seit dem 1.2.2009 Vorstand – seit Mai 2010 Vorsitzender – der AG. Gegen ihn und zwei andere wird inzwischen vor dem Landgericht Bonn u.a. wegen gewerbsmäßigen Betruges ein Strafverfahren – derzeit ausgesetzt - verhandelt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Beklagte habe sich wegen Insolvenzverschleppung als auch wegen Betruges schadensersatzpflichtig gemacht. Der Konzern sei seit Mai 2009 durchgehend zahlungsunfähig gewesen. Um Altverbindlichkeiten bezahlen zu können, sei im Sommer 2010 ein neues Tarifmodell auf den Markt gebracht worden, bei dem die Kunden Vorauszahlungen leisten mussten. Die Einnahmen seien weder kostendeckend gewesen, noch seien sie zum Ankauf von Strom verwendet worden. Der Beklagte habe selbst seit Juni 2009 von der Insolvenzpflicht Kenntnis gehabt. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten als Gesamtschuldner neben der Services und neben dem weiteren Geschäftsführer der Services Knoll zur Erstattung seiner vom Insolvenzverwalter festgestellten Forderung nebst Zinsen und Kosten zu verurteilen sowie festzustellen, dass die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stamme.

Das ursprünglich angerufene Amtsgericht Rudolstadt hat sich durch Beschluss vom 22.5.2013 für – vermeintlich - örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Solingen verwiesen (Bl. 304f d.A.).

Das Amtsgericht hat der in der Hauptsache auf Zahlung von 1.358,25 € gerichteten Klage nach der Vernehmung von Zeugen stättgegeben. Zur Überzeugung-des

- 3 -

Gerichts habe der Beklagte einen Betrug begangen. Der Beklagte sei als Geschäftsführer der Services verantwortlich für die Zahlungsaufforderungen an den Kläger gewesen. Mit der Aufforderung, Vorauszahlungen zu leisten, sei zugleich die Erklärung verbunden gewesen, dass die Energy in der Lage sei, entsprechende Energielieferungen leisten zu können. Der Beklagte habe Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Energy wie auch von denen des Gesamtkonzerns gehabt. Ende September 2009 habe Rechtsanwalt Leibnitz von der Kanzlei Görg darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung geplanter neuer Produkte zur Vermeidung von Gefängnisstrafen darauf geachtet werden müsse, dass kein Schneeballsystem installiert werde. Dabei habe es sich um die Pakettlieferungen gehandelt, die dann im Jahr 2010 tatsächlich umgesetzt worden seien und auch Grundlage der vorliegenden Vertragsverhältnisse gewesen sein. Es habe sich dabei um ein Schneeballsystem gehandelt, da sich die Liquiditätslücke durch die nicht kostendeckenden Tarife mittelfristig habe erhöhen müssen. Es habe dem Beklagten klar sein müssen, dass die Kunden bei den neu aufgelegten Sommerpaketen aufgrund der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit nicht mehr mit der vertragsgemäß geschuldeten Energie hätten beliefert werden können. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Schadenshöhe durch eine Insolvenzquote verringert werde.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, der weiterhin Klageabweisung begehrt. Er meint, dass Urteil beruhe auf dem Rechtsirrtum, dass der Kläger über Tatsachen getäuscht habe. Die Services habe als Zedent der Forderung durch die Zahlungsaufforderung lediglich zum Ausdruck gebracht, Inhaber der Forderung zu sein und diese geltend zu machen. Er, der Beklagte, habe auch nicht vorsätzlich gehandelt. Erforderlich wäre gewesen, dass er positiv hätte wissen müssen, dass der Kläger auf keinen Fall für den gesamten Vorauszahlungszeitraum die vereinbarten Energielieferungen erhalten werde. Dies sei weder der Fall, noch behaupte dies das angefochtene Urteil. Wenn denn die Energy schon seit Mitte 2009 zahlungsunfähig gewesen sein soll, wie hätte sie denn dann noch bis Mitte 2011 liefern können. Schließlich sei keineswegs substantiiert vorgetragen oder gar bewiesen worden, dass ein Schneeballsystem betrieben worden sei.

Im Übrigen wird von der Darstellung eines Tatbestandes gemäß §§ 540 II, 313a ZPO, 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO abgesehen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Lediglich zur Klarstellung war der Tenor, wie geschehen, neu zu fassen, denn die weiteren im Tenor aufgeführten – teils juristischen – Personen waren weder Parteien des vorliegenden Rechtsstreites, noch ist vorgetragen worden, dass gegen sie bereits entsprechende rechtskräftige Verurteilungen vorliegen. ~~Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich in der Hauptsache jedenfalls aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 I StGB.~~

- 4 -

Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte – als Täter oder mittelbarer Täter – bereits dadurch konkludent über die Leistungsfähigkeit der Energy getäuscht hat, dass die von ihm geleitete Services vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen angefordert hat oder ob er lediglich verpflichtet gewesen wäre, darüber aufzuklären, dass die Energy im vertraglich geschuldeten Umfang wahrscheinlich nicht mehr leistungsfähig sein würde. Denn diese Aufklärung hat unstreitig nicht stattgefunden und die Voraussetzung einer solchen Aufklärungspflicht, nämlich die positive Kenntnis, dass die Energy ihre geschuldeten Leistungen wahrscheinlich nicht oder nicht vollständig würde erbringen können, bestand. Darüber hinaus lag eine ausdrückliche Täuschung jedenfalls dadurch vor, dass die Services hier zur Zahlung des vereinbarten Abschlags mit Datum vom 10.12.2010 aufgefördert und wahrheitswidrig das Abstandnehmen von dem vereinbarten Lastschriftinzugsverfahren mit einer weiteren Steigerung der Effizienz ihrer Prozesse erklärt hatte (Bl. 66 d.A.), während tatsächlich zu diesem Zeitpunkt erste Banken dieses Zahlungsverfahren gekündigt hatten. Dass diese Täuschung von dem Beklagten als Geschäftsführer nicht veranlasst und zu verantworten wäre, hat dieser schon nicht dargelegt.

Das Amtsgericht Solingen hat nach der Erhebung von Beweisen festgestellt, dass unter anderem die Energy seit 2009 insolvenzreif gewesen sei. Der dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis zu Grunde liegende Tarif sei Teil eines Schneeballsystems gewesen, das dadurch gekennzeichnet gewesen sei, dass sich die vorhandene Liquiditätslücke mit der Zeit habe erhöhen müssen.

An diese Feststellungen ist das Berufungsgericht gemäß § 529 ZPO gebunden. Denn die ihnen zu Grunde liegenden Schlussfolgerungen liegen im Rahmen tatrichterlichen Ermessens bei der Beurteilung des Sachverhaltes. Sie verstoßen nicht gegen Denkgesetze und beruhen nicht auf verfahrenswidriger Tatsachenfeststellung (vgl. BGH IV ZR 97/11).

Der Beklagte hatte auch die erforderliche Kenntnis im oben dargestellten Sinne. Ihm war bekannt, dass die mit der Beurteilung der finanziellen Situation der AG und der Energy befassten Fachleute zu dem Ergebnis gekommen waren, dass diese schon vor Einführung der sogenannten Sommerpakete im Jahre 2010 wegen Zahlungsunfähigkeit insolvenzreif waren und dass die Zahlungsunfähigkeit auch durch Mittelzuflüsse i.H.v. 105.000.000 EUR nicht wiederhergestellt werden konnte, so dass die eingehenden Vorauszahlungen erforderlich waren, um Altverbindlichkeiten teilweise bedienen zu können. Es steht mit hinreichender Sicherheit im Sinne von § 286 ZPO fest, dass dem Beklagten spätestens zu dem Zeitpunkt, als in den Medien die desaströse Finanzlage der TelDaFax offen gelegt worden war, bekannt war, dass damit zu rechnen war, dass künftig nicht mehr genügend Neukunden gewonnen werden könnten, die einen Vorauszahlungstarif abschließen und termingerecht erfüllen würden. Damit war ihm aber auch zugleich

- 5 -

die Wahrscheinlichkeit bekannt, dass die Energy ihren Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht vertragsgerecht würde nachkommen können. Entgegen der in seiner Berufungsbegründungen Auffassung des Beklagten ist es gerade nicht erforderlich, dass er positiv wusste, dass die Energy die Belieferung mit Strom bzw. Gas auf keinen Fall vertragsgerecht würde ausführen können.

Der Annahme der erforderlichen Kenntnis steht nicht entgegen, dass es bis Mai 2011 Verhandlungen mit einem Investor gegeben haben soll. Denn es kann auf der Grundlage des Vortrages des Beklagten nicht festgestellt werden, ob hinreichend sicher tatsächlich mit dem Zufluss ausreichender finanzieller Mittel zu rechnen war, so dass dies an seiner Kenntnis der wahrscheinlichen Nichtbedienung der Verträge nichts änderte.

Während für die Täuschung der so genannte Eventualvorsatz ausreicht, setzt der Schädigungswille vor allem voraus, dass die Handlungsweise des Täters im Tatzeitpunkt von der Vorstellung getragen ist, den Wert des betroffenen Vermögens zu vermindern. Dafür genügt allerdings sogar bei der schadensgleiche Vermögensgefährdung, dass der Täter die Umstände kennt, aus denen sich diese ergibt, und sich mit dem Risiko abfindet, auch wenn er hofft, letzten Endes werde alles gut gehen. Dass der Beklagte eine solche Hoffnung hatte, mag also durchaus sein. Sie ändert nichts am Vorhandensein des Schädigungsvorsatzes. Auch die Absicht der rechtswidrigen Bereicherung ist zu bejahen. Absicht bedeutet den auf Erlangung des Vorteils zielgerichteten Willen, der hier aufgrund der erstrebten Zahlungen der Vorauszahlungskunden zu bejahen ist. Für die Rechtswidrigkeit genügt bedingter Vorsatz, also das Erkennen der Möglichkeit und das sich damit Abfinden, was hier aufgrund der obigen Ausführungen zu bejahen ist. Gegen die Bejahung des erforderlichen subjektiven Tatbestandes spricht im Übrigen nicht, dass die Energy teils bis wenige Wochen vor der Stellung des Insolvenzantrages Kunden mit Energie beliefert hat. Denn dies resultierte gerade aus der verwerflichen Akquise weiterer Kunden, die zu Vorauszahlungen veranlasst wurden.

Der Höhe nach ist die Forderung des Klägers ebenso wenig von der Berufung angegriffen worden wie die Nebenforderungen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 I, 708 Nr. 10, 711 und 713 ZPO.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 1.358,25 € (§§ 43 I, 48 I GKG, 6 S. 1 ZPO)

Anlass, die Revision zuzulassen (§ 543 I Nr. 1, II ZPO), bestand nicht. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des

- 6 -

Bundesgerichtshofs.

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle